

FSG WEGENSTETTEN

Statuten FSG Wegenstetten

15. März 2019

I. Name und Sitz

Art. 1

Die Feldschützengesellschaft Wegenstetten, gegründet im Jahre 1848, mit Sitz in Wegenstetten, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches.

II. Ziel und Zweck

Art. 2

¹ Der Verein bezweckt die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder zu fördern und die Kameradschaft zu pflegen. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften und Weisungen des VBS durch. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Förderung des sportlichen Schiessens, die Förderung des Nachwuchses und die Pflege der Beziehungen zu befreundeten Organisationen.

² Der Verein gehört mit all seinen Mitgliedern dem Bezirksschützenverband Rheinfelden, dem Aargauer Schiesssportverband AGSV und dem Schweizer Schiesssportverband SSV an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine USS.

III. Mittel

Art. 3

¹ Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

² Die Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder, Jugendliche und Jungschützen sind von der Beitragspflicht befreit.

³ Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

⁴ Für die Ausrichtung von allfälligen Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.

IV. Mitgliedschaft

Art. 4

¹ Der Verein besteht aus Aktiv- (Jugendlichen, Jungschützen, Aktiven, Veteranen und Seniorveteranen) und Ehrenmitgliedern. Er führt ein Mitgliederverzeichnis analog der Adressadministration des SSV.

² Alle Schweizerinnen und Schweizer, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglieder des Vereins werden.

³ Ausländer können als Vereinsmitglied aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau vorliegt.

Art. 5

Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Die Generalversammlung entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.

Art. 6

¹ Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen zugelassen. Sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

² Von Schützen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Art. 7

Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind dem zuständigen Mitglied der kantonalen Schiesskommission zu melden.

Art. 8

¹ Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

² Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

³ Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die den Interessen oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln. Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied aus eben diesen Gründen eingeleitet, muss mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung jedem

stimmberechtigten Mitglied eine schriftliche Einladung unter Angabe dieses Traktandums zugestellt werden. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr entscheidet.

Art. 9

¹ Der freiwillige Austritt hat in schriftlicher Form an den Vorstand zu erfolgen.

² Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.

Art. 10

Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands ernannt werden:

- a) Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben.
- b) Personen mit einer aktiven Schiessstätigkeit von mindestens 25 Jahren

Art. 11

Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.

V. Organisation

Art. 12

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

Art. 13

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

- Appell
- Wahl der Stimmezähler und des Tagespräsidenten bei Wahlen
- Abnahme des Protokolls
- Mitgliedermutationen, Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
- Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- Festsetzung des Jahresbeitrages und des Budgets
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Entscheid über die Veranstaltungen von Schiess- und anderen Vereinsanlässen

FSG Wegenstetten

- Teilnahme an Schiessanlässen
- Festlegung allfälliger Beiträge an Teilnehmer auswärtiger Anlässe
- Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes
- Wahlen: Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren, Jungschützenleiter, Fähnrich
- Ernennungen von Ehrenmitgliedern / Ehrungen
- Beschlussfassung über Anträge
- Änderungen oder Ergänzungen von Statuten
- Fusion oder Auflösung des Vereins

Art. 14

¹ Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden:

- a) Durch den Vorstand
- b) Auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe der zu behandelnden Punkte. Einem solchen Begehren muss der Vorstand innert längstens zwei Monaten ab Eingang Folge leisten.

² Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung / E-Mail mindestens zwei Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde.

³ Anträge an die ordentliche Generalversammlung müssen mindestens 14 Tage vorher schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden. Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Generalversammlung behandelt werden.

⁴ Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen, sofern nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

⁵ Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 15

¹ Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 4 und höchstens 7 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selbst. Eine Wiederwahl ist möglich.

² Mehrfachfunktionen sind möglich.

Art. 16a

Die Revisoren werden auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 16b

Der Fähnrich wird auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

VI. Aufgaben und Pflichten des Vorstandes und der Revisoren

Art. 17

¹ Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- 1. Schützenmeister
- Kassier
- Aktuar
- Munitionsverwalter
- Jungschützenleiter
- Beisitzer

² Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Vereinsleitung, den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Vertretung des Vereins nach aussen
- Aufstellung des Jahresprogramms z. H. der Generalversammlung
- Vorbereitung und Leiten der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung
- Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlung
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten

Art. 18

¹ Die Aufgabenzuteilung durch den Vorstand ist wie folgt:

- a) Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er führt die Oberaufsicht über den Verein und den Schiessbetrieb. Er erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Zusammen mit dem Vizepräsidenten, dem Kassier oder dem Aktuar führt er rechtsverbindliche Unterschrift.
- b) Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen.
- c) Der 1. Schützenmeister leitet die Schiessübungen und sorgt für einen geordneten Schiessbetrieb. Er ist verantwortlich für das Funktionieren der Schiessanlage. Die übrigen Schützenmeister unterstützen ihn in seinen Tätigkeiten. Ihnen obliegt die Beaufsichtigung der Schiessenden. Sie unterstützen den 1. Schützenmeister bei der Erstellung des Schiessberichts.
- d) Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Er legt der ordentlichen Generalversammlung die

Jahresrechnung vor. Er legt Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt sicher und wenn möglich zinstragend an. Im Verkehr mit Post- und Bankkonten kann ihm der Vorstand Einzelunterschrift erteilen.

- e) Der Aktuar ist Protokollführer. Er erledigt die Korrespondenz und die öffentlichen Publikationen. Er ist verantwortlich für die Führung der Standblätter und dem Eintrag im Schiessbüchlein oder im militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzer von Leihwaffen.
- f) Der Munitionsverwalter ist zuständig für die Beschaffung und den Verkauf der Munition und den Rückschub des Verpackungsmaterials. Er erstellt die jährliche Munitionsabrechnung zu Händen des Kassiers.
- g) Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet die Jungschützenkurse gemäss den Vorschriften des Bundes und der Verbände. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.

² Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

Art. 19

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 20

Die Rechnungsrevisoren sind verpflichtet nach Ablauf des Rechnungsjahres die Vereinsrechnung zu prüfen und hierfür z. H. der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

VII. Haftung

Art. 21

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VIII. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 22

Sämtliche Schiessübungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften zu publizieren.

Art. 23

Mitglieder sind gemäss den allgemeinen Versicherungsbedingungen bei der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine USS versichert. Hilfspersonal und gelegentlich schiessende Personen sind ebenfalls versichert.

Art. 24

Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an einer ordentlich oder einer ausserordentlich einberufenen Generalversammlung. Statutenrevisionen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 25

¹ Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn die Zahl der aktiven Mitglieder unter 15 gesunken ist oder durch Beschluss von $\frac{3}{4}$ aller an der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

² Allfällig übrig bleibendes Vereinseigentum ist dem Gemeinderat von Wegenstetten zur Aufbewahrung zu übergeben, zu Händen eines sich später bildenden Schützenvereins in Wegenstetten, der in Art. 1 umschriebenen Zweck erfüllt und Mitglied des AGSV ist. Erfolgt innert 15 Jahren keine Neugründung, geht das Vermögen zur freien Verfügung an die Gemeinde Wegenstetten.

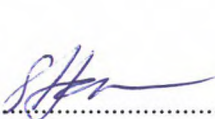
Art. 26

Diese Statuten sind an der heutigen Generalversammlung angenommen worden. Sie treten nach Genehmigung durch den Aargauer Schiesssportverband und die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau in Kraft. Die bisherigen Statuten sowie alle darauf bezüglichen Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Ort / Datum: Wegenstetten den 15.03.2019

FSG Wegenstetten

Präsident:



Aktuar:



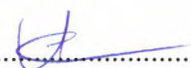
Genehmigt durch den Aargauer Schiesssportverband

Ort / Datum: Sonnen, 3.6.19

Präsident:



AL:



FSG Wegenstetten

Anerkennung gemäss Art. 34 Abs. 1 Bst. b in Verbindung mit Art. 19 der Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessverordnung, SR 512.31) vom 5. Dezember 2003 durch die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau erteilt:

Ort / Datum: 5000 Aarau, 12. JUNI 2019

Der Chef: 

